



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.899/VR

vom 15. Mai 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,[zur Billigung des] Zusammenarbeitsabkommen vom ... zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in Sachen Tax-Shelter-Regelung für audiovisuelle Werke und Bühnenwerke und über den Informationsaustausch‘

Am 8. April 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚[zur Billigung des] Zusammenarbeitsabkommen vom ... zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in Sachen Tax-Shelter-Regelung für audiovisuelle Werke und Bühnenwerke und über den Informationsaustausch‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 7. Mai 2019 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Präsident, Martine BAGUET, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Bernard BLERO, Wanda VOGEL und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS, Jacques ENGLEBERT, Marianne DONY und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Die Berichte wurden von Anne VAGMAN, Erster Auditor, und Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. Mai 2019 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt der Dekretgeber darauf ab, das Zusammenarbeitsabkommen vom 19. März 2019 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Kompetenzen der Gemeinschaften und des Föderalstaates in Sachen Tax-Shelter-Regelung für audiovisuelle Werke und Bühnenwerke und über den Informationsaustausch‘ zu billigen.

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und dem Föderalstaat im Rahmen der in Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 92) erwähnten *Tax-Shelter*-Regelung.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 1

3. Aus Artikel 1 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens geht hervor, dass der Gesellschaftssitz der im Rahmen der *Tax-Shelter*-Regelung in Betracht kommenden Produktionsgesellschaft die für die Behandlung der Akten zuständige Behörde bestimmt. Befindet sich der Gesellschaftssitz im niederländischen Sprachgebiet, im französischen Sprachgebiet oder im deutschen Sprachgebiet, dann ist diese Behörde die Flämische Gemeinschaft, bzw. die Französische Gemeinschaft oder die Deutschsprachige Gemeinschaft. Befindet sich der Gesellschaftssitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, dann wird die Akte von der Flämischen Gemeinschaft oder von der Französischen Gemeinschaft, je nach der Gemeinschaft, zu der die Produktionsgesellschaft ausschließlich gehört, oder von dem Föderalstaat, wenn es um eine föderale Kultureinrichtung, eine davon abhängige juristische Person, oder eine nicht ausschließlich zu der einen oder anderen Gemeinschaft zugehörige Produktionsgesellschaft geht, behandelt.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Gemäß Artikel 194^{ter} § 1 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 92 sind jedoch nicht ausschließlich Gesellschaften, deren Gesellschaftssitz sich in Belgien befindet, als in Betracht kommende Produktionsgesellschaften anzusehen: es kann nämlich um eine belgische Niederlassung eines in Artikel 227 Nr. 2 des EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen oder um eine inländische Gesellschaft gehen². Für diese Fälle ist noch eine Regelung zur Bestimmung der befugten Behörde vorzusehen.

Artikel 6

4. Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens ist in mehreren Punkten nicht deutlich und sorgt somit für Rechtsunsicherheit.

4.1. Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass das Abkommen durch schriftliche Mitteilung an alle anderen Parteien aufgekündigt werden kann. In diesem Fall wird das Abkommen für die Partei, die das Abkommen aufgekündigt hat, „dans un délai de 6 mois“ bzw. „binnen een termijn van 6 maanden“ nach Erhalt der Mitteilung unwirksam. Diese Formulierung ist rechtsunsicher. Offensichtlich wird gemeint, dass das Abkommen „nach“ einer Frist von sechs Monaten für die austretende Partei unwirksam wird³. Artikel 6 soll in der französischen und in der niederländischen Fassung in diesem Punkt präzisiert werden.

4.2. Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt weiter, dass für die anderen Parteien nur das Zusammenarbeiten, das diese mit der Partei haben, die das Abkommen gekündigt hat, nach derselben Frist von sechs Monaten „unwirksam“ wird. Neben dem Umstand, dass hier auch der Zeitpunkt in der französischen und in der niederländischen Fassung undeutlich ist, ist die Tragweite dieses Satzes rechtsunsicher. Wird effektiv beabsichtigt, das Zusammenarbeiten für „unwirksam“ zu erklären, ist dessen Tragweite zumindest in der Begründung zu präzisieren. Wird nur beabsichtigt, die aus dem Zusammenarbeitsabkommen hervorgehende Verpflichtung zur Zusammenarbeit aufzuheben, fügt dieser Satz nichts hinzu und es wäre besser, ihn auszulassen.

4.3. Auch der letzte Satz von Artikel 6 des Abkommens, laut dessen „[d]ie Kündigung des Abkommens (...) nichts an Verpflichtungen der Parteien, die an deren Befugnissen gebunden sind [,ändert]“, fügt nichts hinzu und es wäre besser, ihn zu streichen.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Vorhergehende Formvorschriften

5. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

² Auch eine „inländische Gesellschaft“ hat nicht immer in Belgien ihren Gesellschaftssitz, wie aus der Umschreibung dieses Begriffs in Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 5 b) des EStGB 92 hervorgeht.

³ So steht in der deutschen Fassung von Artikel 6: „nach einer Frist von 6 Monaten“.

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Insofern die Durchführung von Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens, insbesondere in Bezug auf die „in Betracht kommenden Vermittler“ und auf Paragraph 2 Nrn. 4 und 5 dieses Artikels, eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern könnte, soll der Verfasser des Vorentwurfs auf die Einhaltung dieser Bestimmung achten.

6. Der Vorentwurf betrifft verschiedene kulturelle Angelegenheiten, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ (nachstehend: das Kulturpaktgesetz) fallen. Die Artikel 6 und 7 dieses Gesetzes lauten wie folgt:

„Art. 6. Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück.

Art. 7. Diese Beratungsorgane setzen sich so zusammen, dass die Vertretung der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen sowie der Nutzerzusammenschlüsse gewährleistet ist und eine ungerechtfertigte Vormachtstellung einer Strömung oder einer Gruppe von Nutzerzusammenschlüssen, die sich derselben Strömung als zugehörig betrachten, vermieden wird.

Den Stellungnahmen, die der Behörde übermittelt werden, können Minderheitsnotizen beigelegt werden“.

Aus dem oben übernommenen Artikel des Kulturpaktgesetzes geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck Ad-hoc-Organe schaffen müssen.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

In vorliegendem Fall geht nicht aus den der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akten hervor, dass der Dekretvorentwurf einem Organ, dessen Zusammensetzung den Forderungen des Kulturpaktgesetzes entspricht, zur Begutachtung vorgelegt worden ist.

Text des Vorentwurfs

7. Der Titel und der einzige Artikel des Vorentwurfs sind um eine Bezugnahme auf das Unterzeichnungsdatum des Zusammenwerksabkommens, nämlich den 19. März 2019, zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN ECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY